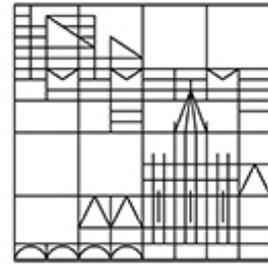


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2013

**Richtlinie „Berufungspolitik und
wertschätzendes Berufungsverfahren
für die Besetzung einer W 3-Professur
an der Universität Konstanz“**

Vom 20. Juni 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W 3-Professur an der Universität Konstanz“

vom 20. Juni 2013

Das Rektorat der Universität Konstanz hat am 19. Juni 2013 die nachfolgende Richtlinie "Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur an der Universität Konstanz" beschlossen:

Die Berufungspolitik entscheidet über die Zukunftsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und die Qualitätssicherung der Universität. Die Erfahrungen aus dem Generationswechsel (1999-2006 Neubesetzung von 50% der Professorenstellen), die Auswertung nationaler und internationaler Standards, die Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen auf das Konstanzer Leitmotiv für die Exzellenzinitiative „Erfolgreiches optimieren, Verbesserungsbedürftiges verbessern“ haben zu folgender Zielsetzung für Berufungsverfahren und Berufungsstrategie geführt:

- Ziel ist die **Suche** und Gewinnung der Besten: Berufungskommissionen sollen daher nach ihrem Selbstverständnis als „recruitment committees“ agieren und aktiv die Rekrutierung der Besten bzw. Bestgeeigneten betreiben.
- Ziel ist eine **aktive** und **wettbewerbsorientierte** Berufungsstrategie durch Suche und Ansprechen geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen, adressatengerechte Programme und eine optimierte Betreuung von Kandidaten und Kandidatinnen schon im Vorfeld der Ruferteilung.
- Ziel ist ein **zügiges, transparentes** und **wertschätzendes** Verfahren.

Im Folgenden werden die Qualitätsstandards der Konstanzer Berufungspolitik erläutert und alle Schritte des Berufungs- und Besetzungsverfahrens von W3-Professuren beschrieben.

<u>Inhalt:</u>	Seite:
I. Wiederzuweisung der Stelle	3
II. Berufungskommission	4
III. Ausschreibung, Transparenz des Verfahrens	5
IV. Wertschätzendes Auswahlverfahren/Berufungsvorschlag	5
V. Berufungsvorschlag/Beschlussfassung	7
VI. Einholung Einvernehmen MWK	9
VII. Ruferteilung	9
VIII. Wertschätzende Berufungsverhandlungen	9
Anlage (Formblatt des MWK)	10

I. Wiederzuweisung der Stelle

Das Wiederbesetzungsverfahren beginnt im Falle altersbedingten Freiwerdens einer Stelle zwei bis spätestens ein Jahr vor Ausscheiden des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin.

Dem Wiederbesetzungsverfahren geht die Entscheidung voraus, ob die Stelle überhaupt wieder besetzt, ggf. einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet und/oder mit veränderter Funktionsbeschreibung wieder besetzt werden soll (§ 48 Abs. 1 S. 1 LHG). Darüber und über die Frage der Ausstattung der Stelle findet zwischen Rektorat, Sektion und Fachbereich ein **vorbereitendes Gespräch** statt, das vom zuständigen Sektionsvorstand initiiert wird.

Der zuständige Sektionsvorstand erstellt unter Einbeziehung des betroffenen Fachbereichs eine Beschlussvorlage für das Rektorat (§ 23 Abs. 3 LHG, §§ 15 u. 17 GO). Bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität (SEPL) ist eine Beteiligung des Senats und des Wissenschaftsministeriums nicht erforderlich. Der Universitätsrat erhält den Beschluss (automatisch) zur Kenntnis.

Bei veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) und der damit verbundenen Änderung des SEPL bittet der Sektionsvorstand zunächst den **Senat** um Stellungnahme, das **Rektorat** beschließt unter Einbeziehung dieser Stellungnahme und bittet den **Universitätsrat** um Zustimmung (§§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 1 Ziff. 6, 20 Abs. 1 Ziff. 11 LHG). Hierfür sind **drei getrennte Vorlagen** zu erstellen. Anschließend holt die Personalabteilung das erforderliche Einverständnis des **Wissenschaftsministeriums** ein.

Im Sinne eines zügigen Verfahrens sollten folgende Informationen in die Rektorats-, Senats- bzw. Universitätsratsvorlagen aufgenommen werden:

- Denomination/Funktionsbeschreibung und Zuordnung der Professur
- Gründe für die Notwendigkeit der Wiederbesetzung
- Gründe für die (evtl.) Umwidmung
- Angaben zur Bedeutung der Professur in Forschung und Lehre, Auslastung von Studiengängen, Einpassung der Professur in die Entwicklungsplanung
- Erläuterungen zu Gleichstellungsfragen
- Nennung der Daten der Beschlüsse in den Gremien (Sektions-, Fachbereichsrat)
- Entwurf der Stellenausschreibung/des Ausschreibungstextes

Im Wiederzuweisungsantrag erläutert der Fachbereich die **Gleichstellungssituation und -ziele** im jeweiligen Fach und informiert über seine Planungen für eine **aktive Suche nach berufungsfähigen Kandidatinnen**.

Nach Einholen der Vorlagennummer in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten ist die Vorlage dort für das **Rektorat** bzw. für den **Senat** einzureichen.

Für den **Universitätsrat** wird die entsprechende Vorlage ohne Vorlagennummer benötigt.

II. Berufungskommission

Die Sektion legt dem Rektorat, auf Basis eines Beschlusses des zuständigen Fachbereichsrats, einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission vor, bei dem die einzelnen Gruppen je das Vorschlagsrecht haben. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Rektorats oder des Sektionsvorstands übernommen (Entscheidung in einem vorab geführten Gespräch des Rektorats mit dem Dekan oder der Dekanin); der oder die Vorsitzende der Berufungskommission kann die Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied der Berufungskommission übertragen. Das Rektorat bestellt einen Senatsberichtersteller oder eine Senatsberichterstellerin.

Für die Zusammensetzung der Berufungskommission sind in § 48 Abs. 4 LHG nur die absoluten Mindestvoraussetzungen vorgegeben, d.h. Mehrheit der Professoren und Professorinnen, mind. eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, ein/e Studierende/r. Sinnvoll erscheint es jedoch, diese Mindestvorgabe mit den Vorgaben aus der alten Grundordnung vom 15.09.1999 (§ 16 Abs. 3) zu ergänzen. **Für die Zusammensetzung der Auswahlkommission für eine Juniorprofessur ohne tenure-track Option bleibt es dagegen bei der in § 48 Abs. 4 LHG vorgesehenen Mindestvorgabe plus einem Professor oder einer Professorin eines anderen Fachbereichs.**

Der Berufungskommission sollten dementsprechend angehören:

- ein Mitglied des Rektorats oder des Sektionsvorstandes mit Vorsitz
- mind. vier Professoren oder Professorinnen des betroffenen Fachbereichs, darunter der Studiendekan oder die Studiendekanin oder die von ihm oder ihr beauftragte Person und ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die aktive Rekrutierung
- mind. drei Professoren oder Professorinnen anderer Fachbereiche, von denen mind. einer oder eine der betroffenen Sektion und einer oder eine einer anderen Sektion angehört
- mind. eine hochschulexterne sachverständige Person
- mind. zwei fachkundige Frauen
- mind. eine Vertretung des wiss. Dienstes
- mind. eine Vertretung der Studierenden. Zwei Studierende können sich eine Stimme teilen;
- die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin mit beratender Stimme

Der Studiendekan oder die Studiendekanin, bzw. die beauftragte Person widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre.

Handelt es sich um ein Berufungsverfahren in einem Fachbereich, der dem Exzellenzcluster beigetreten ist, wirken der Sprecher oder die Sprecherin des Clusters oder ein Mitglied des Clustervorstands stimmberechtigt am Berufungsverfahren mit. Die Sektion setzt sich ins Benehmen mit dem Vorstand des Clusters und legt dem Rektorat einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission vor, der dies berücksichtigt.

Mit dem Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission legt die Sektion dem Rektorat einen **Zeitplan für den Ablauf** des Berufungsverfahrens vor, der grundsätzlich auch Sitzungstermine in der vorlesungsfreien Zeit vorsieht.

Zu Beginn der ersten Sitzung erörtert die Berufungskommission, ob Gründe vorliegen, die auf eine Besorgnis der Befangenheit oder der wissenschaftlichen Voreingenommenheit hindeuten. Siehe hierzu die Satzung der Universität zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren.

III. Ausschreibung, Transparenz des Verfahrens

Die zuständige Sektion legt der Personalabteilung den unter Beachtung der festgelegten Denomination und Funktionsbeschreibung erstellten Ausschreibungstext (per E-Mail) vor, verbunden mit der Angabe, in welchen Publikationsorganen in Kurzfassung ausgeschrieben werden soll (max. drei, davon in der Regel ein internationales). Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben in Forschung und Lehre beschreiben (§ 48 Abs. 2 LHG) und wird standardmäßig um die Zusätze zu Einstellungsvoraussetzungen, zur Gleichstellung, zur familienfreundlichen Hochschule, zur dualen Karriereförderung und zur Schwerbehinderung ergänzt. Die **Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen**.

Um das Ziel **aktiver, wettbewerbsorientierter Rekrutierung** zu erreichen, ist ein für die Kommission und die Gremien transparentes **Ansprechen** geeigneter berufungsfähiger Kandidatinnen und Kandidaten erwünscht.

Das Ziel **transparenter Rekrutierung** wird erreicht durch Informationen auf der Homepage der Universität über den Ausschreibungstext, Hinweise auf gesetzliche Vorgaben und Besonderheiten der Universität Konstanz, Förderprogramme, den **Zeitplan für das Verfahren** (insbesondere Vortragstermine), die **Gesamtzahl der Bewerber und Bewerberinnen** sowie kontinuierliche Mitteilungen über den Stand des Verfahrens und evtl. Abweichungen vom Zeitplan.

IV. Wertschätzendes Auswahlverfahren/Berufungsvorschlag

Die Universität legt Wert auf ein wertschätzendes Berufungsverfahren. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden deshalb rechtzeitig eingeladen. Mit der Einladung sollen sie geeignete Informationen über die Universität und ihr künftiges wissenschaftliches Umfeld erhalten. Alle Eingeladenen erhalten eine Liste der Kommissionsmitglieder. Es wird empfohlen, von den Eingeladenen ein Lehr- und Forschungsportfolio zu fordern. Ferner sollen sie unter Hinweis auf die Familienfreundlichkeit der Universität gebeten werden, ihre Fragen und Wünsche zu dualen Karriereförderung, Kinderbetreuung etc. zu stellen.

Die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen ist **sorgfältig zu planen**. Sie umfasst einen 30- bis 45-minütigen Vortrag aus dem Fachgebiet der Professur und gegebenenfalls eine 15- bis 20-minütige Probelehrveranstaltung zu einem vorgegebenen Thema. Es sind Zeitfenster für Gespräche mit Fachkolleginnen und -kollegen, potentiellen Kooperationspartnern an der Universität und der Studierendenvertretung vorzusehen. Es wird empfohlen, die Kandidaten und Kandidatinnen zu einem Essen mit Kommissionsmitgliedern einzuladen.

Im Auswahlverfahren erfolgt eine **flankierende Beratung** (Duale-Karrierepaare, familienfreundliches Umfeld, Eingliederung der Familie etc.), eine Gelegenheit für Besichtigungen ist einzuplanen.

Der **Berufungsvorschlag** ist nach Einholung von **mindestens zwei auswärtigen vergleichenden** Gutachten aufzustellen. **Auf die Einholung externer Gutachten kann gem. § 51 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 4 LHG verzichtet werden, wenn es sich um die Besetzung einer Juniorprofessur ohne tenure-track Option handelt und alle für die Berufsliste in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen und Kandidaten sich von außen beworben haben.**

Die Begutachtung sollte so geplant werden, dass die Gutachten **innerhalb von 3-4 Wochen** eingehen.

Die Gutachter und Gutachterinnen sind im Interesse ihrer Unbefangenheit zu beauftragen, bevor die Berufungskommission die Dreierliste und ihre Reihenfolge festgelegt hat. Die Gutachtenden dürfen nicht Betreuende der Promotion oder Habilitation der Kandidaten und Kandidatinnen gewesen sein. Zusätzlich sind sie über die Satzung der Universität zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren zu informieren.

Bei der Erstellung des **Berufungsvorschlags** ist zu beachten:

- Der Berufungsvorschlag sollte drei Namen enthalten (§ 48 Abs. 4 S. 4 LHG).
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht habilitierter Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen des Berufungsverfahrens zu bewerten und in den externen Gutachten festzustellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG). Dabei reicht bei Juniorprofessuren ein bloßer Verweis auf die durchgeführte positive Evaluation nicht aus, das Ergebnis und der Inhalt einer Evaluation können aber in die Bewertung einbezogen werden.
- Juniorprofessorinnen und -professoren der eigenen Universität können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt hatten oder mind. zwei Jahre außerhalb der berufenden Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (§ 48 Abs. 3 S. 2 LHG).
- Mitglieder der eigenen Universität können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt hatten oder mind. zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (§ 48 Abs. 3 S. 2 u. 4 LHG).
- Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig (§ 48 Abs. 3 S. 5 LHG).

Eine besondere Begründung und ausführliche Erläuterung ist bei Abweichung von den genannten Punkten erforderlich, außerdem für den Fall, dass eine der Personen auf der Liste das 47. Lebensjahr überschritten hat und für eine Verbeamtung durch das Wissenschaftsministerium eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzministerium nach § 48 Landshaushaltsordnung (LHO) einzuholen ist. Einzelheiten können bei der Personalabteilung erfragt werden.

Bedingt durch den eingeschränkten Vergaberahmen für Berufungszulagen gilt weiterhin die Empfehlung, dass für eine erfolgversprechende Berufsliste vorrangig qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ausgewählt werden sollten.

Ferner sind folgende grundsätzliche, von Senat und Universitätsrat bestätigte **Kriterien**, die das Rektorat bei Beschlussfassung für die Liste zugrunde legt, zu beachten:

- hervorragende Lehr- und Forschungsqualifikation der Gelisteten, inklusive Führungskompetenz
- **interdisziplinäre Anschlussfähigkeit**
- Berücksichtigung der Gleichstellungsziele
- Übereinstimmung der Liste mit dem SEPL
- Qualität des Verfahrens
- Konsistenz der einzelnen vergleichenden Gutachten
- Konsistenz der Gutachternoten untereinander
- Verhältnis Gutachten-Laudationes aus Fachbereich

Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Abs. 4 S. 5 LHG) und soll dabei das Votum der Studierenden aus der Berufungskommission berücksichtigen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist (§ 48 Abs. 4 S. 6 LHG).

Sperrvermerke sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte die Berufungskommission dennoch einen Sperrvermerk für erforderlich halten, ist dieser explizit zu begründen. Ferner ist bei der späteren Aufhebung des Sperrvermerks eine erneute Begründung erforderlich.

Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission, der oder die Fachbereichssprecher oder -sprecherin, der Dekan oder die Dekanin und das Rektorat erörtern den Berufungsvorschlag. Dieses Gespräch soll nach der Einholung der Stellungnahme des Fachbereichs (s. u.) stattfinden.

V. Berufungsvorschlag/Beschlussfassung

Der Sektionsrat beschließt unter Einbeziehung der Stellungnahme des Fachbereiches (§ 25 Abs. 1 S. 2 LHG, § 18 Abs. 1 Ziff. 3 GO) über den Vorschlag der Berufungskommission. Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu den Berufungsvorschlägen vor Beschlussfassung durch das Rektorat Stellung (§ 48 Abs. 4 S. 7 LHG, § 6 Abs. 1 Ziff. 7 GO). Die Sektion erstellt eine Vorlage zur Stellungnahme an den Senat sowie die Beschlussvorlage für das Rektorat, das bei seiner Beschlussfassung der Stellungnahme des Senats Rechnung trägt.

Der Vorlage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission mit Angaben über:
 - Name des bisherigen Stelleninhabers oder der bisherigen Stelleninhaberin, bei neuen Stellen Angaben über den Ursprung der Stelle (Stiftungsprofessur o. ä.)
 - Wiederzuweisungsdatum Rektorat
 - Zustimmungsdatum Wissenschaftsministerium bei Umwidmung
 - Zusammensetzung der Berufungskommission (Vorsitz, Mitglieder, Senatsberichterstatter oder Senatsberichterstatterin, jeweils mit Amts-/Dienstbezeichnung und Bereich)
 - wann und wo die Stelle ausgeschrieben wurde
 - ob, wann und wie die aktive Rekrutierung von Frauen vorgenommen wurde
 - Anzahl der Bewerber und Anzahl der Bewerberinnen
 - Anzahl der Bewerbungen Schwerbehinderter
 - Anzahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie der schwerbehinderten Bewerber und Bewerberinnen
 - Zur Vorstellung Eingeladene mit Namen, Vornamen, Amts-/Dienstbezeichnung, Beschäftigungsstelle
 - Beschlussergebnisse der Gremien
 - Dreier-Vorschlag (mit akad. Bezeichnung, Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Beschäftigungs-stelle) – bei Abweichung gesonderte ausführliche Begründung
 - Angabe, von wem vergleichende Gutachten eingeholt wurden und welche Reihung in den Gutachten vorgeschlagen wird – Gutachten müssen bei der Vorlage für das Rektorat beigelegt werden
- Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin mit konkreten Aussagen zu didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten (Vorstellungsvortrag und generell)
- **Ggf. abweichende Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten**
- Lebenslauf, Lehr- und Schriftenverzeichnis und gegebenenfalls ein Lehrportfolio der Vorgeschlagenen

Nach Einholen der jeweiligen Vorlagennummer in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten ist die Vorlage **dort** abzugeben. Für das Rektorat wird eine einfache Beschlussvorlage **ohne Anlagen** benötigt, auch hier ist die Vorlagennummer zuvor in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten zu erfragen.

Zusätzlich sind mit den Senatsvorlagen folgende Berufungsunterlagen einzureichen:

- Vorlage/Deckblatt (Senatsvorlage)
- Stellungnahme des Studiendekans oder der -dekanin
- Bericht zum Berufungsverfahren
- Laudatio für jeden Vorgeschlagenen mit Angaben zu persönlichen Daten, beruflichem Werdegang, bisheriger Lehr- und Forschungstätigkeit, Qualität der Veröffentlichungen, ggf. ergänzend zu didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten und mit der Begründung der Reihung
- Lebensläufe/Lehr- und Schriftenverzeichnisse

- Ausschreibungstext
- Extrablatt mit Privat- und Dienstanschriften
- Vergleichende Gutachten

Die Unterlagen sind bis spätestens montags um 12 Uhr in der Woche vor der jeweiligen Sitzung in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten einzureichen. Im Rektoratsbüro können die Senatsmitglieder die vergleichenden Gutachten einsehen.

Für die Einholung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums (VII.) ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission der hierzu erlassene Vordruck des Wissenschaftsministeriums (siehe Anlage) auszufüllen und an das Büro des Rektors oder der Rektorin weiterzuleiten.

VI. Einholung Einvernehmen MWK

Der Rektor oder die Rektorin legt den Berufungsvorschlag mit dem unter V. genannten Vordruck und der kompletten Vorlage dem Wissenschaftsministerium mit der Bitte um Zustimmung vor (in der Regel 4 Wochen bis zur Zustimmung).

VII. Ruferteilung

Der Rektor oder die Rektorin erteilt den Ruf.

VIII. Wertschätzende Berufungsverhandlungen

Der Rektor oder die Rektorin und der Kanzler oder die Kanzlerin führen **Vorgespräche** mit dem Fachbereich über die Ausstattung der Professur (siehe Abschnitt I); hilfreich ist, wenn der Fachbereich von der oder dem Berufenen bereits eine eigene Ausstattungsliste sowie Fragen und Wünsche zu Dual Career, Kinderbetreuung, ... vorlegen kann. Berufungsgespräche mit dem oder der Erstplatzierten können von Rektor oder Rektorin und Kanzler oder Kanzlerin auch schon im Vorfeld, d. h. vorbehaltlich der Ruferteilung geführt werden. In diesen Fällen soll mit der Ruferteilung bereits das Angebot übersandt werden.

An den Gesprächen - ausgenommen Gehaltsverhandlungen - nimmt der betroffene Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin teil. Diese Gespräche sollen in einer wertschätzenden Atmosphäre geführt werden, wobei zum Ausdruck kommen soll, welches besondere Interesse die Universität an der Berufung des Kandidaten oder der Kandidatin hat. Zudem soll auf die bestehenden Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.

Ausstattungszusagen sind auf max. 5 Jahre befristet und stehen unter dem Vorbehalt u. a. der Bewilligung der entsprechenden Haushaltsmittel (§ 48 Abs. 5 LHG).

Konstanz, 20. Juni 2013
gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
Rektor -

Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48

Abs. 3 Satz 1 LHG:

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:

2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az.,
oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom, Seite....., genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom, Az. ;

3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:

4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.

5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde:
Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:

7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)

9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			
<i>Soweit erforderlich:</i>			

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Facharztprüfung			
Soweit erforderlich: Einvernehmen des Klinikums			
Soweit erforderlich: Schulpraxis			

10. Bei W 3-Professuren:

Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt: (Name und Funktion des Gutachtenden, Votum)

11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).

12. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden.
Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn dem MWK vorliegen

13. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung

		ja	nein
bis 47 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHO:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 2 LHO:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 3 LHO	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>
	* hierzu wird auf die jeweils aktuellen VwV-Sonderregelungen Hochschulen verwiesen		
ab 52 Jahre:	§ 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO:	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>
	* (Einwilligung des FM erforderlich)		

14. Einholung der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja nein
15. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem) ist beabsichtigt, ein Probedienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§50 Abs.1 LHG) ja nein

Beizufügende Anlage(n):

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie